

## Verfahrensgang

**OLG Köln, Beschl. vom 05.06.2019 - 2 Wx 142/19**, [IPRspr 2019-204](#)

## Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

## Rechtsnormen

287/2009 ZGB (Rumänien) **Art. 1044**; 287/2009 ZGB (Rumänien) **Art. 1055**;

287/2009 ZGB (Rumänien) **Art. 1123**

BGB **§ 1945**; BGB **§ 1955**

EuErbVO 650/2012 **Art. 4**; EuErbVO 650/2012 **Art. 13**; EuErbVO 650/2012 **Art. 22**;

EuErbVO 650/2012 **Art. 28**

FamFG **§ 352e**

## Fundstellen

### LS und Gründe

FamRZ, 2019, 1566

FGPrax, 2019, 188

NJW-RR, 2019, 1353

Rpfleger, 2019, 724

ZEV, 2019, 633

### Bericht

*Burandt*, FuR, 2019, 619

ZEV, 2019, 580

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-204>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

In Art. 69 II EuErbVO ist aber ausdrücklich geregelt, dass dem Europäischen Nachlasszeugnis lediglich eine Vermutungswirkung zukommt.

Wie auch sonst bei nationalen Erbscheinen steht den GBA ein Prüfungsrecht zu, soweit Zweifel dies gebieten (MünchKomm-Grziwotz, 2017, § 2365 Rz. 27 zur Rechtslage bei einem deutschen Erbschein) ...

(3.) Zu beachten ist auch, dass im Europäischen Nachlasszeugnis das Vindikationslegat nach § 28 Satz 1 GBO richtig zu bezeichnen ist. Deutsches Grundbuchrecht wird insoweit nicht tangiert (vgl. Art. 1 II lit. I EuErbVO; *Wilsch*, ZfIR 2018, 253, 260; *Böhringer*, ZfIR 2018, 81, 83; *Kleinschmidt*, LMK 2018, 403371). Das GBA ist allerdings gehalten, eine Zwischenverfügung zu erlassen, sollte im Europäischen Nachlasszeugnis dem Bezeichnungsgebot nach § 28 Satz 1 GBO nicht Genüge getan sein (BeckOK-GBO-*Wilsch*, GBO, § 35 Rz. 40-40d; *Weber*, DNotZ 2018, 16; *Ludwig*, FamRB 2018, 64).

Dieses Bezeichnungsgebot ist in dem vorgelegten Europäischen Nachlasszeugnis vom 18.10.2018 nicht beachtet. Dort ist der der ASt. zugewiesene Vermögenswert (5/8 Volleigentum und 3/8 Nießbrauch) lediglich wie folgt bezeichnet: ‚an den Immobiliargütern in S. (Deutschland), ...pp. XX, bestehend aus einer Einzimmerwohnung mit Bad und Kochecke‘. Das genügt nach § 28 Satz 1 GBO nicht.“

**204.** *Errichtet ein rumänischer Staatsangehöriger, der auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat, in Rumänien vor einem rumänischen Notar in rumänischer Sprache unter Bezugnahme auf Vorschriften des rumänischen Rechts ein Testament, spricht dies für die Wahl des rumänischen Rechts.*

*Entsprechend richten sich die Voraussetzungen für die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft nach den maßgeblichen rumänischen Vorschriften.*

OLG Köln, Beschl. vom 5.6.2019 – 2 Wx 142/19: NJW-RR 2019, 1353; FamRZ 2019, 1566; Rpfleger 2019, 724; FGPrax 2019, 188; ZEV 2019, 633. Bericht in: FuR 2019, 619 *Burandt*; ZEV 2019, 580.

Der in Bukarest geborene Erblasser, der auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, hatte 2016 vor einer Notarin in A ein Testament in rumänischer Sprache errichtet. Gemäß der vorliegenden Übersetzung heißt es darin:

„Der Unterzeichner B C, rumänischer Staatsangehöriger, geb. ...1949 in Bukarest,..., wohnhaft in Deutschland,..., verheiratet, ohne Abkömmlinge, mit verstorbenen privilegierten Aszendenten, verfüge hiermit, für den Fall meines Verlebens: Ich lasse mein ganze Mobiliar und Immobilienvermögen für meine Frau B ... und bevollmächtige sie als umfassende Vermächtnisnehmerin nach Art. 1055 BGB, ... Vorliegendes Testament ist unter Beachtung der Bestimmungen Art. 1044 BGB erfasst, und stellt meinen letzten Wunsch dar...“

Das Testament ist vom AG Köln am 26.9.2017 eröffnet worden. Am selben Tage hat die Bet. zur Niederschrift des AG die Erbschaft ausgeschlagen. Mit notariell beglaubigter Erklärung vom 18.5.2018, eingegangen bei dem AG am 25.5.2018, hat sie die Anfechtung der Erbausschlagung mit der Begründung erklärt, sie sei aufgrund von Angaben der H von einer hohen Schuldenbelastung des Nachlasses ausgegangen und habe die Ausschlagung in Unkenntnis ihrer Bedeutung erklärt. Mit notarieller Urkunde vom 20.8.2018 hat die Bet. auf der Grundlage des Testaments die Erteilung eines Alleinerbscheins beantragt und mit Schriftsatz vom 28.9.2018 bei dem AG eingereicht. Das Nachlassgericht hat mit dem am 30.1.2019 erlassenen Beschluss vom 28.1.2019 den Erbscheinsantrag zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Bet. Beschwerde eingelegt. Das AG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem OLG vorgelegt.

Aus den Gründen:

„2. Die Beschwerde ist zulässig; ...

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Es führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Feststellung der den Erbscheinsantrag der ASt. begründenden Tatsachen (§ 352e I FamFG).

Die deutschen Nachlassgerichte sind nach Art. 4 EuErbVO international zuständig, da der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und sich zur Zeit seines Todes nur urlaubshalber in Rumänien aufhielt.

Die ASt. ist aufgrund des in Rumänien notariell beurkundeten Testaments vom 10.10.2016 Alleinerbin geworden.

Maßgeblich für die Erbfolge ist hier rumänisches Recht. Nach Art. 22 I 2 EuErbVO kann eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Der Erblasser besaß sowohl die rumänische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach Art. 22 II EuErbVO muss die Rechtswahl ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben. Nach Erwgr. 39 gilt es als Indiz für eine Rechtswahl, wenn der Erblasser Bezug auf spezifische Bestimmungen des Rechts des Staats, dem er angehört, genommen hat. Danach hat der Erblasser hier in seinem Testament konkludent die Geltung des rumänischen Erbrechts gewählt. Dies ergibt sich aus den Umständen der Errichtung, nämlich der Errichtung in rumänischer Sprache vor einer rumänischen Notarin, in Verbindung mit der Inbezugnahme von Vorschriften des rumänischen Rechts. Ausweislich der rumänischen Originalfassung des Testaments ist auf die Bestimmungen Art. 1044 und Art. 1055 des Codul Civil (...) [Gesetz Nr. 287/2009 (Mon. Of. Nr. 511 vom 24.7.2011)] verwiesen; die vom Übersetzer gewählte Formulierung ‚BGB‘ ist insoweit irreführend.

Die von der Bet. abgegebene Ausschlagungserklärung steht ihrer Erbenstellung nicht entgegen, denn dadurch war sie nicht gehindert, die Erbschaft danach noch anzunehmen, was sie zumindest konkludent durch die Anfechtung der Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt hat. Die Bet., die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in D hatte, konnte die Annahmeerklärung gegenüber dem AG Köln abgeben, Art. 4 i.V.m. Art. 13 EuErbVO. Hinsichtlich der Form der Annahmeerklärung bedarf es keiner Prüfung, welche Anforderungen das rumänische Recht stellt, weil insoweit auch die Beachtung des deutschen Rechts genügt, da die Bet. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (Art. 28 lit. b EuErbVO). Das deutsche Formrecht ist mit der bei dem Nachlassgericht eingereichten, notariell in Deutschland beurkundeten Erklärung vom 19.5.2018 gewahrt worden (§§ 1955, 1945 I BGB). Hinsichtlich der zu beachtenden Frist verbleibt es mangels einer besonderen Bestimmung der EuErbVO bei der (alleinigen) Anwendung des vom Erblasser gewählten rumänischen Rechts. Danach kann der Erbe, sofern kein anderer Erbe die Erbschaft bislang angenommen hat, eine Ausschlagung widerrufen, solange die Frist für die Annahme der Erbschaft noch nicht abgelaufen ist (Art. 1123 I CC; *Süß*, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. [2015], Rumänien Rz. 40). Die gesetzliche Frist für die Annahme der Erbschaft beträgt ein Jahr und beginnt regelmäßig mit dem Eintritt des Erbfalls, Art. 1103 CC (vgl. *Süß* aaO Rz. 36). Diese Jahresfrist ist mit der am 25.5.2018 bei dem AG eingegangenen Anfechtungserklärung, in der ein Widerruf der Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft lagen, gewahrt worden.“